

Laufgruppe „Landeskrone Görlitz“

Präambel

Der Verein Laufgruppe Landeskrone e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit des Vorstandes, sowie aller sonstigen Vereinsmitglieder orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Laufgruppe „Landeskrone Görlitz“ e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Görlitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es die Sportarten Ausdauerlauf (Jogging) und sportliches Gehen (Walking) in der Gemeinschaft zu betreiben und sie in Ihrer Gesamtheit zu

pflegen und zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Läufen aller Art und Streckenlängen nach den Wettkampfbregeln des Deutschen Leichtathletik-Verbandes verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Personen unter 18 Jahren bedürfen für eine Mitgliedschaft der Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderquartals möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- In der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde nicht möglich

§ 7

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

(4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen

einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes **und des Kassenprüfers**
- die Satzung und deren Änderungen
- die Beitragsordnung des Vereins und die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Auflösung des Vereins

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen.

- dem Vereinsvorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verein im Rechtsverkehr.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Zeit von 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

(6) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

(7) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen

Geschäftsverteilungsplan.

(8) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers (längstens jedoch 6 Monate nach ihrer Amtszeit) im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt- gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt wird.

(10) Scheidet ein Organ- oder Gremienmitglied während der Amtsperiode dauerhaft - gleich aus welchen Gründen – aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden:

a) für Vorstandsmitglieder

c) für Kassenprüfer

(11) Vorstandssitzungen sind als Präsenzsitzung durchzuführen. Ist dies aus den verschiedensten Gründen nicht möglich, so sind die Sitzungen als Telefonkonferenz oder Videokonferenz durchzuführen.

(12) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 11

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens **einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.**

(2) **Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Finanzbelege sowie die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift.** Über das Ergebnis ist in der alle 2 Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Finanzführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Finanzierung des Vereins

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus

- den Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder

- den Zuwendungen übergeordneter Sportorganisationen

- den Zuschüssen von staatlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Einrichtungen

- Startgebühren und Spenden

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Görlitz zur Verwendung für das Schul- und Sportamt, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Sports zu verwenden haben.
- (3) Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14

Datenschutz im Verein

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

§15

Haftungsfreistellung Ehrenamt

- (1) Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit

verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2024 beschlossen. Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Görlitz wirksam.

Görlitz, am 20. März 2024

Laufgruppe „Landeskronen Görlitz“ Beitragsordnung

1. Gültigkeitsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder der Laufgruppe „Landeskronen Görlitz“ e. V. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis auf Widerspruch für jeweils ein Kalenderjahr.

2. Beitragshöhe

Entsprechend § 5 der Satzung des Vereins werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe beträgt 30,-€ je Kalenderjahr. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Beitragszahlung

Die Mitgliedsbeiträge werden zum Ende des Monats Januar der gewählten Zahlungsart oder am Ende des Eintrittsmonats anteilig fällig.

4. Zahlungsarten

Für Bareinzahlungen oder Überweisungen gilt das Vereinskonto bei der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

IBAN: DE09850501000021000930

BIC: WELADED1 GRL

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug erfolgt zwei Wochen nach der Fälligkeit eine Erinnerung und vier Wochen nach Fälligkeit eine Mahnung. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem halben Jahr kann nach § 6 Pkt. 2 der Satzung Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Es werden keine Verzugszinsen erhoben.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend § 6 Pkt. 1-3 der Satzung erfolgt keine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. April 2011 beschlossen.

Görlitz, 20. März 2024 Änderung wegen Beitragserhöhung

Görlitz, 12. Februar 2014 Änderung der Konto-Nr. wegen SEPA !